

**Circulare an die sämtlichen Statthalter
und Bezirksgerichte vom 24sten April
1810, betreffend die Behandlung von
Polizeyvergehen in Wirthschaften.**

Beranstalt durch die sorgfältigen Bemerkungen mehrerer Herren Statthalter, über die mangelhafte Polizen in Wirths- und Schenkhäusern, — ladet der Kleine Rath die sämtlichen Herren Statthalter ein, alles Ernstes auf die Gemeindegemeinschaften einzuwirken, damit dem polizey- und ordnungswidrigen Wirthen vorgebeugt, und die dießfälligen Verfügungen der Kantons-Polizen streng vollzogen werden; ertheilt aber zugleich durch die Herren Bezirksstatthalter den sämtlichen Bezirksgerichten die bestimmte Weisung, in allen und jeden Fällen, wo Polizeyvergehen der Wirthschaften gelaidet werden, die Schuldigen allerdings auf die Kundschaft eines einzelnen unparthenischen Beamten, oder auch sonst einer unbescholtenen und glaubwürdigen Person hin, zu ahnden und zu bestrafen. Uebrigens muß unstreitig die Wachsamkeit, das Ansehen und der Einfluß der Kirchenstillstände von vorzüglicher Wichtigkeit für die gute Handhabung der Polizen in sittlicher Hinsicht seyn.
